

Tiertransport Vorschriften

Für Equiden, Kleintiere sowie Geflügel

Diese Vollzugshilfe wurde von der Vereinigung der Schweizer Kantons-
tierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) unter Mitwirkung vom Bun-
desamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und dem
Bundesamt für Strassen (ASTRA) erstellt.

Sie stützt sich auf die Grundlagen der Strassenverkehrs-, Tierseuchen-
und der Tierschutzgesetzgebung ab und dient als Unterstützung für
Vollzugsorgane und Anwender.

Zusätzliche Hinweise aus verschiedenen Fachinformationen des Bun-
desamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sind unter
www.blv.admin.ch abrufbar.

Die Rechtsgrundlagen sind eingerahmt ersichtlich.

*Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen sollen der einheitlichen Ausle-
gung dienen.*

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Tierschutzgesetzgebung
- 1.2 Tierseuchengesetzgebung

2. Spezielle Anforderungen

- 2.1 an den Absender
- 2.2 an den Fahrer
- 2.3 an den Empfänger

3 Tiertransportfahrzeuge

- 3.1 Anforderungen der Tierseuchengesetzgebung
- 3.2 Anforderungen der Strassenverkehrsgesetzgebung
- 3.3 Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung
- 3.4 Reinigung und Desinfektion
- 3.5 Gewichtsverteilung, Überlast

4 Tiertransportbehälter

- 4.1 Anforderungen aus der Tierschutzgesetzgebung
- 4.2 Geflügeltransportbehälter

5 Stichwortverzeichnis

6 Anhang 4 der Tierschutzverordnung (Mindestraumbedarf)

Herausgeber:

Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte



Version:

1.0

Freigabe:

24. Januar 2018/MJe

1. Allgemeine Anforderungen

1.1 Tierschutzgesetzgebung

Tierschutzgesetz; (TSchG)

SR 455

vom 16. Dezember 2005

Art. 4 Grundsätze (*Umgang mit Tieren*)

¹Wer mit Tieren umgeht, hat:

- a. ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen; und
- b. soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen.

Erläuterungen:

Wer mit Tieren umgeht, muss Erfahrungen vorweisen können. Der Umgang beinhaltet das Vorbereiten, Treiben, Einladen, Transportieren, Ausladen und Unterbringen der Tiere.

Art. 15 Tiertransporte (*Grundsätze*)

¹Tiertransporte sind schonend und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen.

Erläuterungen:

Unnötige Verzögerungen sind Fahrunterbrüche, die für das Tier und/oder den Fahrer nicht zwingend erforderlich sind. Dabei sind die Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung, wie z. B. die Auflagen der Arbeits- und Ruhezeitverordnung zu berücksichtigen.

Art. 32 Vollzug durch Bund und Kantone

²Der Vollzug obliegt den Kantonen, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Sie können den Vollzug regionalisieren.

Erläuterungen:

Der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung obliegt den kantonalen Fachstellen.

Art. 33 Kantonale Fachstelle

Die Kantone errichten je eine Fachstelle unter der Verantwortung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes, die geeignet ist, den Vollzug dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften sicherzustellen.

Erläuterungen:

Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann eine oder mehrere kantonale Fachstellen leiten.

Art. 39 Zutrittsrecht

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Behörden haben Zutritt zu den Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren; dabei haben sie die Eigenschaft der Organe der gerichtlichen Polizei.

Erläuterungen:

Die Vollzugsbehörden, namentlich Kontrollorgane der kantonalen Fachstellen, haben im Rahmen einer Kontrolle Zutritt zu sämtlichen Tierhaltungsbereichen. Das beinhaltet auch den Zutritt zu Tiertransporteinheiten und allen Einrichtungen, in welchen Tiere gehalten werden. Im Falle der Verweigerung des Zutritts haben die Kontrollorgane unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit das Recht, die Kontrolle durchzusetzen.

Tierschutzverordnung; (TSchV)**SR 455.1**

vom 23. April 2008

Art. 210 Kantonale Vollzugsorgane**Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt leitet die kantonale Fachstelle.****Erläuterungen:**

Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ist auf dem Kantonsgebiet für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zuständig. Diese Vollzugshilfe dient dem kantonsüberschreitend einheitlichen Vollzug beim Transport von Tieren.

Art. 201 Organisation der fachspezifischen Ausbildungen**Die kantonale Fachstelle stellt die Aus- und Weiterbildung der für den Strassenverkehr zuständigen Vollzugsorgane sicher.****Erläuterungen:**

Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ist für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Strassenverkehrsämter (Prüfstellen) und der Polizeiorgane im Bereich des Veterinärrechtes zuständig.

**Art. 217 Tiertransporte (Kontrollen)****Die kantonale Fachstelle veranlasst, dass die Tiertransporte stichprobenweise kontrolliert werden.****Erläuterungen:**

Die Kontrollen können durch die Vollzugsorgane der Veterinärbehörden in Schlachthöfen, an Ausstellungen oder Märkten erfolgen. Im Strassenverkehr werden die Tiertransportkontrollen im Rahmen der Verkehrskontrollen durch die Polizeiorgane veranlasst.

1.2 Tierseuchengesetzgebung

Tierseuchengesetz; (TSG)

SR 916.40

vom 1. Juli 1966

Art. 17 **Beförderung von Tieren:**

²Der Bundesrat wird über den Transport von Tieren und tierischen Stoffen sowie über die Mittel für ihre Beförderung die erforderlichen Vorschriften aufstellen.

Tierseuchenverordnung; (TSV)

SR 916.401

vom 27. Juni 1995

Art. 26 **Aufsicht über Tiertransporte**

¹Die Kantone treffen die notwendigen Massnahmen zur Beaufsichtigung des Tiertransportes mit Bahnwagen, Schiffen und Strassenfahrzeugen auf ihrem Gebiet.

Erläuterungen:

Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt leitet die Bekämpfung der Tierseuchen und veranlasst die Beaufsichtigung und Kontrollen der Tiertransporte. Dazu werden Kontrollen in Schlachthanlagen, an Ausstellungen und Märkten sowie Verkehrskontrollen durch die Polizei durchgeführt.



2. Spezielle Anforderungen

2.1 an den Absender

Tierschutzverordnung; (TSchV)

SR 455.1

vom 23. April 2008

Art. 151 Verantwortlichkeit der Tierhalterinnen und Tierhalter

1Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss:

- die für den Transport und die Ablieferung notwendigen Dokumente zum Voraus besorgen, damit der Transport und die Ablieferung rasch durchgeführt werden können;
- allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten.

Erläuterungen:

Es handelt sich um Dokumente, wie das Begleitdokument für Klauentiere, die Gesundheitsmeldung beim Hausgeflügel zur Schlachtung oder die Bestätigung über Arzneimittel Einsatz und Tiergesundheit bei Halterwechsel und Schlachtungen von Equiden.

Der verantwortliche Tierhalter muss vor dem Transport alle erforderlichen Angaben auf dem Dokument erfassen und eintragen, bei Klauentieren auf dem Begleitdokument.

Der Tierhalter übernimmt die Verantwortung der auf den Dokumenten gemachten Angaben, auch wenn sie durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter vorgenommen wurden.

Begleitdokument für Klauentiere:

- Bezugsquellen:
 - Kanton unterschiedlich geregelt (Auskunft: kant. Veterinärdienste)
 - www.blv.admin.ch (online pdf)

Begleitdokument für Klauentiere
Das Begleitdokument ist ausschliesslich am Ausstellungstag gültig.

1. Herkunftsbetrieb
TVD-Nr.
Name, Vorname
Adresse
PLZ, Wohnort

2.1 Tiere der Arten
☐ Schafe
☐ Schalenwild
☐ Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas)
☐ Schweine zur direkten Schlachtung
Total Tiere:
Tierliste siehe Beilage

2.2 ☐ Rindvieh ☐ Ziegen ☐ Übrige Schweine

Gesundheitsmeldung Hausgeflügel:

- Bezugsquellen:
 - Kantonale Veterinärdienste
 - Schlachtbetriebe
 - www.blv.admin.ch (online pdf)

Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel
(24h bis 72h vor der Schlachtung)

1. Herkunftsbetrieb
Name, Vorname
Adresse
PLZ, Ort
TVD/BUR Nummer
Telefon/Mobiltelefon
Interne Nummer:

2. Tierart
☐ Masthühner ☐ Legehennen ☐ Andere

Bestätigung bei Halterwechsel Equiden:

- Bezugsquellen:
 - Kantonale Veterinärdienste
 - Equidenpass (integriert im Pass)
 - www.blv.admin.ch

Bestätigung über Arzneimittel Einsatz und Tiergesundheit bei Halterwechsel

Die unterzeichnete Person bestätigt hiermit, dass der Equide mit der UELN:
Bei Tieren, die keine UELN haben, muss die Herdabuch-Nr., die Chip-Nr. oder eine andere Identifikationsnummer angegeben werden.

☐ Innerhalb der letzten 10 Tage weder krank war noch sich verletzt hat oder verunfallt ist;
☐ alle Absetzfristen nach einer Behandlung mit Arzneimitteln (inkl. Futtermittel mit Arzneimitteln) abgelaufen sind.

Falls diese Angaben nicht durch Ankreuzen bestätigt werden können, müssen eine Kopie des Behandlungsjournales beigelegt oder die folgenden Angaben gemacht werden:

☐ Der Equide war innerhalb der letzten 10 Tage krank, verletzt oder verunfallt.
Art der Krankheit/ der Verletzung:
☐ Der Equide wurde mit Arzneimitteln behandelt, deren Absetzfristen noch nicht abgelaufen sind.
☐ Der Equide erhielt Futtermittel mit Wirkstoffen, die im Fleisch Rückstände in unzulässigen Konzentrationen verursachen können.

Datum der Behandlung / Verletzung:
Medikamente / Futtermittel:
Name und Adresse des Tierhalters (in Blockschrift):
TVD-Nr. der Tierhaltung: Ort und Datum: Unterschrift:

Bestätigung über Arzneimittel Einsatz und Tiergesundheit bei der Schlachtung von Equiden:

- Bezugsquellen:
 - Kantonale Veterinärdienste
 - Equidenpass (integriert im Pass)
 - www.blv.admin.ch

Bestätigung über Arzneimittel Einsatz und Tiergesundheit bei der Schlachtung
Attestation relative à l'utilisation de médicaments et à la santé de l'animal lors de l'abattage

Die unterzeichnete Person bestätigt hiermit, dass der in diesem Pass beschriebene Equide mit der UELN:
Le soussigné atteste que l'équidé décrit dans ce passeport avec UELN:
La persona sottoscritta conferma che l'equide descritto nel presente passaporto con UELN:
est en bonne santé et n'a pas été malade ou accidenté au cours des dix derniers jours;
e n'est ni traité ni administré ni exposé à des médicaments ou à des produits vétérinaires.

☐ keine Futtermittel mit Wirkstoffen in Mengen erhalten hat, die im Fleisch Rückstände in unzulässigen Konzentrationen verursachen können.
Né pas consommé d'aliments contenant des substances actives susceptibles de laisser des résidus dépassant les concentrations autorisées dans la viande.
L'equide n'a été traité ni administré ni exposé à des médicaments ou à des produits vétérinaires.

Falls diese Angaben nicht durch Ankreuzen bestätigt werden können, müssen die folgenden Angaben gemacht werden:
Si ces données ne peuvent pas être confirmées en cochant les cases correspondantes, les informations suivantes doivent être fournies:
Se quanto sopra non può essere confermato, si deve indicare quanto segue:

☐ Der Equide war innerhalb der letzten 10 Tage krank oder verunfallt.
L'equide a été malade ou accidenté durant les dix derniers jours.
Art der Krankheit/ Verletzung: / Tipo di malattia/fortunio:
☐ Der Equide wurde mit Arzneimitteln behandelt, deren Absetzfristen noch nicht abgelaufen sind.
L'equide a été traité à l'aide de médicaments dont le délai d'attente n'est pas encore écoulé.
L'equide a été traité avec médicaments (ou termes d'aliments non sont encore écoulés).

Angabe der Arzneimittel / Données sur les médicaments / I termini d'attesa:
Angabe der Futtermittel / Données sur les aliments / I termini d'attesa:
☐ Der Equide erhielt Futtermittel mit Wirkstoffen, die im Fleisch Rückstände in unzulässigen Konzentrationen verursachen können.
L'equide a consommé des aliments contenant des substances actives susceptibles de laisser des résidus dépassant les concentrations autorisées dans la viande.
L'equide a été traité avec aliments contenant des substances actives qui peuvent produire des résidus dans la viande à des concentrations inadmissibles.

Angabe der Wirkstoffe / Données sur les substances actives / I sostanze attive:

Art. 15 Begleitdokument (Ausstellen)

¹Der Tierhalter muss für Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung, die den Betrieb verlassen, ein Begleitdokument ausstellen. Dieses ist mit den Tieren mitzuführen und dem neuen Tierhalter abzugeben. Beim Transport, auf Märkten und an Ausstellungen ist das Begleitdokument auf Verlangen den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Lebensmittel- und der Landwirtschaftsgesetzgebung vorzuweisen. In Schlachthanlagen ist es dem Fleischkontrolleur abzugeben.

Erläuterungen:

Das vollständig ausgefüllte Begleitdokument-Original begleitet das oder die Tiere zum Bestimmungsort. Dabei kann es sich um ein ausgedrucktes oder ein von Hand ausgefülltes Begleitdokument handeln.

Einzelne Korrekturen oder Änderungen auf dem Begleitdokument dürfen nur vom Aussteller oder unter Anweisung von diesem vorgenommen werden.

Das Begleitdokument hat Urkundencharakter

Urkunden sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. (StGB Art 110 Abs. 5)

Der Tierhalter muss die erforderlichen Angaben korrekt und vollständig eintragen und unterschreiben.

Die entsprechenden Erläuterungen sind auf der Rückseite der Dokumente, bei EDV-Formularen auf Seite 4, ersichtlich. (www.blv.admin.ch)

A: Beispiele was erlaubt ist:

- Der Fahrer darf die Anzahl der verladenen Tiere auf dem Begleitdokument ändern, wenn dies im Sinne des Tierhalters oder der verantwortlichen Person ist. Die Änderung ist mit einem Visum zu bestätigen.
- Der Fahrer bemerkt, dass beim Begleitdokument unter Punkt 5 die Bestätigung ✖ fehlt, dass die Tiere nicht krank sind. Wenn dies im Sinn vom Tierhalter oder der verantwortlichen Person ist, darf der Fahrer das ✖ im entsprechenden Feld einsetzen. Die Änderung ist mit einem Visum zu bestätigen.
- Der Fahrer darf zum Beispiel auf dem Begleitdokument festhalten, dass ein Tier krank, bzw. verletzt ist, wenn er dies beim Verladen feststellt und im Sinn des Tierhalters oder der verantwortlichen Person ist. Die Änderung ist mit einem Visum zu bestätigen.

B: Beispiele was nicht erlaubt ist:

- Jemand fügt eine zusätzliche Ohrmarkennummer ohne dem Wissen und Willen vom Tierhalter oder der verantwortlichen Person ein.
- Der Tierhalter oder die verantwortliche Person setzt unter den Punkt 5 ein ✖, obwohl das Tier oder die Tiere die dazu erforderlichen Eigenschaften (nicht krank oder keine Medikamente erhalten) nicht erfüllt.
- Der Tierhalter oder die verantwortliche Person setzt bewusst ein falsches Datum ein. Die Tiersendung erfolgt an einem anderen Tag als auf dem Begleitdokument vermerkt ist.

Tierseuchenverordnung; (TSV)

SR 916.401

vom 27. Juni 1995

Art. 12 Begleitdokument (*Ausstellen*)

¹Wird ein Klauentier in eine andere Tierhaltung verbracht, so muss der Tierhalter ein Begleitdokument ausstellen und ein Doppel davon aufbewahren.

Erläuterungen:

Das vollständig ausgefüllte Original-Begleitdokument begleitet die Tiersendung. Eine Kopie oder ein Durchschlag ist nicht zulässig. Die Begleitdokumente sind während drei Jahren aufzubewahren. Dies bezieht sich auf die Original-Begleitdokumente der erhaltenen Tiere und die Begleitdokument-Kopien der abgesendeten Tiere.

Zusätzliche Hinweise zum Begleitdokument: www.blv.admin.ch > Tiertransporte > Begleitdokument

Tierschutzverordnung; (TSchV)

SR 455.1

vom 23. April 2008

Art. 155 Auswahl der Tiere (*Transportfähigkeit*)

¹Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen.

²Hochträchtige Tiere und Tiere, die kurz zuvor geboren haben, Jungtiere, die von ihren Eltern abhängig sind, und geschwächte Tiere dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden. Verletzte und kranke Tiere dürfen nur zwecks Behandlung oder Schlachtung so weit als nötig, unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden.

Erläuterungen:

Jedes Tier muss vor dem Transport durch den Tierhalter und den Fahrer auf erkennbare Verletzungen und Krankheiten geprüft werden. Dies unabhängig davon, ob der Transport privat oder gewerbsmässig durchgeführt wird.

Zur Beurteilung auf die Transportfähigkeit muss der Tierhalter den Fahrer vor dem Aufladen der Tiere über allfällige Krankheiten oder von aussen nicht sichtbare Verletzungen informieren.

Zusätzliche Hinweise zur Transportfähigkeit: www.blv.admin.ch > Tiertransporte > Anforderungen > weitere Informationen (Fachinformationen Tierschutz)

Art. 156 Vorbereitung der Tiere

¹Die Tiere sind in geeigneter Weise für den Transport vorzubereiten und, soweit nötig, vor dem Transport zu tränken und zu füttern.

Erläuterungen:

Je nach Haltungs- und Transportform bezieht sich die Vorbereitung unter anderem auf das Anhalftern bei geführten Tieren oder das Separieren von der Herde bei freilaufenden Tieren.

Beispiel einer Fangvorrichtung für Tiere der Rindergattung geeignet für die Behandlung, die Transportvorbereitung und das Einladen von freilaufenden, aber auch angebunden gehaltenen Tieren.



Beispiel einer Fangvorrichtung für Kleinvieh geeignet für die Behandlung, die Transportvorbereitung und das Einladen von Kleinvieh.



2.2 an den Fahrer

Tierschutzgesetz; (TSchG)

SR 455

vom 23. April 2008

Art. 15 Tiertransporte / Grundsatz (Fahrzeit)

¹Tiertransporte sind schonend und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen. Die Fahrzeit ab Verladeplatz beträgt höchstens sechs Stunden. Der Bundesrat erlässt die Ausnahmebestimmungen.

Erläuterungen:

Wer Tiere transportiert, muss den Transport so planen, dass alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden können. Die Fahrzeit ist nicht gleichbedeutend mit der Transportzeit. Die Fahrzeit bezieht sich auf die Zeitdauer während der die Räder rollen und entspricht der Lenkzeit des Fahrers.



Quelle: www.pressetext.com



Quelle: www.mobatime.ch

Beispiel Einzeltransport:

Dauer vom Transport 3 Std. 45 Min.	Einladen 15 Min.	Fahrt 120 Min.	Pause 15 Min.	Fahrt 60 Min.	Ausladen 15 Min.
Arbeitszeit Lenker 3 Std. 30 Min.					
Transportzeit Tiere 3 Std. 45 Min.					
Lenkzeit Fahrer 3 Std					
Fahrzeit Tiere 3 Std					
					© MJe

Tierschutzverordnung; (TSchV)

SR 455.1

vom 23. April 2008

Art. 165 Transportmittel (Fahrunterbrüche)

²Transportmittel dürfen bei Fahrunterbrüchen von über vier Stunden nur dann als Aufenthaltsort dienen, wenn die Tiere über die in Anhang 1 aufgeführten Mindestmasse für die Haltung verfügen, Zugang zu Wasser und nötigenfalls zu Milch haben sowie in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden. Ausserdem müssen die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sein.

Erläuterungen:

Tiere sollen möglichst ohne Unterbruch und ohne unnötige Verzögerung vom Aufladeort zum Zielort überführt werden.

Die Fahrerin oder der Fahrer muss den Kontrollorganen jederzeit die Aufenthalts- und Fahrzeiten ausweisen können.

Werden Tiere bei Fahrunterbrüchen über vier Stunden im Transportmittel gehalten, müssen sie genügend Fläche zur Verfügung (Mindestmasse für die Haltung gemäss TSchV Anhang 1) sowie Zugang zu Wasser und allenfalls Futter haben. Zudem müssen die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sein.

Art. 152 Verantwortung FahrerIn und Fahrer**¹Die FahrerIn oder der Fahrer muss:**

- e. bei der Übergabe von Klautentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.**

Erläuterungen:

Die FahrerIn oder der Fahrer ist in der Pflicht, die Fahrzeit und die Dauer des Transports zu erfassen, nicht der Absender oder der Empfänger.

Dazu kann beim Transport von Klautentieren das Begleitdokument verwendet werden. Die Informationen zur Fahrzeit und Dauer des Transports können auch separat erfasst werden, müssen aber das Tier oder die Tiersendung auf dem gesamten Transport bis zum Bestimmungsort begleiten.

Wird ein Transportfahrzeug mit Tieren übergeben oder werden Tiere umgeladen, so schliesst der Fahrer die Fahrzeit und die Dauer des Transports mit den erforderlichen Eintragungen ab. Der nächste Fahrer übernimmt den Transport und ist für die Erfassung der erforderlichen Angaben verantwortlich.

Werden Klautentiere innerbetrieblich, zum Beispiel von Stall zu Stall mit derselben TVD Nummer oder vom Stall zur eigenen Weide überführt, ist kein Begleitdokument erforderlich und auch die Fahrzeit und die Dauer des Transports muss nicht erfasst werden.

Für die Transparenz gegenüber den Kontrollorganen kann es erleichternd sein, die Fahrzeit und die Dauer des Transports zu erfassen, bzw. ein komplettes Begleitdokument zu erstellen und mitzuführen.

Beispiel: Transport ab Tierhaltung zum Schlachtbetrieb

7. Angaben zu den Fahrzeiten (TSchG Art. 15, TSchV Art. 152 Abs. 1 Bst. e und Art. 152a)						
	Bedingungen Art. 152a ¹	Beladezeit Std. und Min.	Entladezeit Std. und Min.	Fahrzeit Std. und Min.	Kontrollschild Nummer	Unterschrift Fahrer / FahrerIn
1. Transport	☐ erfüllt	07:15	08:00	40 min	AN 1234	M. Huber
2. Transport	☐ erfüllt					
3. Transport	☐ erfüllt					

© MJe

☒ Zutreffendes ankreuzen

Auflage 2015

Erläuterungen auf der Rückseite

Beispiel: Transport ab Tierhaltung über den Schlachtviehmarkt zum Schlachtbetrieb

7. Angaben zu den Fahrzeiten (TSchG Art. 15, TSchV Art. 152 Abs. 1 Bst. e und Art. 152a)						
	Bedingungen Art. 152a ¹	Beladezeit Std. und Min.	Entladezeit Std. und Min.	Fahrzeit Std. und Min.	Kontrollschild Nummer	Unterschrift Fahrer / FahrerIn
1. Transport	☐ erfüllt	06:30	08:30	1:45 Std	ZH 10023	Jakob Sattler
2. Transport	☐ erfüllt	09:40	13:45	3:30 Std	BE 6789	M. Meier
3. Transport	☐ erfüllt					

© MJe

☒ Zutreffendes ankreuzen

Auflage 2015

Erläuterungen auf der Rückseite

Beispiel: Transport mit zweimaligem Umladen zum Bestimmungsort

7. Angaben zu den Fahrzeiten (TSchG Art. 15, TSchV Art. 152 Abs. 1 Bst. e und Art. 152a)						
	Bedingungen Art. 152a ¹	Beladezeit Std. und Min.	Entladezeit Std. und Min.	Fahrzeit Std. und Min.	Kontrollschild Nummer	Unterschrift Fahrer / FahrerIn
1. Transport	☐ erfüllt	06 45	07 30	45	TQ 9876	Hans Huber
2. Transport	☐ erfüllt	07:30	09:15	1.25 Std	SZ 4567	Peter Müller
3. Transport	☐ erfüllt	09 30	12 05	2 h 30 Min	AG 1020	X. Vogel

© MJe

☒ Zutreffendes ankreuzen

Auflage 2015

Erläuterungen auf der Rückseite

Art. 152a Zulässige Dauer des Transports (Transportzeit)

¹Die zulässige Dauer des Transports, einschliesslich Fahrzeit, beträgt acht Stunden.

²Die Berechnung der Fahrzeit und der Dauer des Transports beginnt nach einem Fahrunterbruch neu, wenn:

- a. der Unterbruch über zwei Stunden dauert;
- b. die Tiere während des Unterbruchs über die in Anhang 1 aufgeführten Mindestmasse für die Haltung verfügen, Zugang zu Wasser und nötigenfalls zu Milch haben sowie in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden; und
- c. die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sind.

Erläuterungen:

Die FahrerIn oder der Fahrer ist zwischen dem Auf- und Abladen der Tiere für die Fahr- und Transportzeit verantwortlich.

Die Tiere dürfen sich während max. 8 Stunden auf dem Transportfahrzeug aufhalten. Obwohl die Fahrzeit mit max. 6 Stunden und die Aufenthaltszeit mit max. 4 Stunden definiert ist, **darf die Transportzeit von insgesamt 8 Stunden nicht überschritten werden.**

Werden Equiden während dem Fahrunterbruch geritten, gefahren oder auf eine andere Weise bewegt, beginnt die Berechnung der zulässigen Fahrzeit und Dauer des Transportes nach dem Einladen von Neuem.

Beispiele:

- Klauentiere werden auf einen Betrieb (Tierhaltung, Markt, Ausstellung und vgl.) transportiert und ausgeladen. Wenn der Betrieb über die Bedingungen an die Aufstallung gemäss Art. 152a der TSchV verfügt und der Aufenthalt über zwei Stunden dauert, dann beginnt die Berechnung der Fahrzeit und Dauer des Transportes von Neuem. Ist der Aufenthalt von Klauentieren kürzer als zwei Stunden oder erfüllt die vorhandene Infrastruktur die erwähnten Bedingungen nicht, so ist die Aufenthaltszeit ein Bestandteil der maximal zulässigen Transportdauer von maximal 8 Stunden.
- Wenn Equiden (Tiere der Pferdegattung) mit der Absicht wieder zum Herkunftsbetrieb zurückzukehren zu einem vorübergehenden Bestimmungsort transportiert werden, gilt folgendes:
 - Werden sie dort ausgeladen, geritten, gefahren oder auf eine andere Weise bewegt, beginnt die Berechnung der zulässigen Fahrzeit und Dauer des Transportes nach dem Einladen von Neuem.
 - Eine schriftliche Erfassung der Fahrzeit oder der Transportdauer ist bei Equiden nicht erforderlich (ausser beim Transport zur Schlachtung).

**Beispiel: Transport ab Tierhaltung über Markt mit Aufenthalt zum Schlachtbetrieb**

7. Angaben zu den Fahrzeiten (TSchG Art. 15, TSchV Art. 152 Abs. 1 Bst. e und Art. 152a)

	Bedingungen Art. 152a ¹	Beladezeit Std. und Min.	Entladezeit Std. und Min.	Fahrzeit Std. und Min.	Kontrollschild Nummer	Unterschrift Fahrer / FahrerIn
1. Transport	☐ erfüllt	05:30	08:30	2:45 Std.	GR 9876	Kaspar Fläsch
2. Transport	☒ erfüllt	10:45	13:45	3 Std.	SG 6789	Hans Huber
3. Transport	☐ erfüllt					

© MJe

☒ Zutreffendes ankreuzen

Auflage 2015

Erläuterungen auf der Rückseite

Zusätzliche Informationen zu Fahrzeit, Fahrunterbruch und Transportdauer bei Nutztiertransporten: www.blv.admin.ch > Tiertransporte > Anforderungen > weitere Informationen (Fachinformationen Tierschutz)

Art. 157 Betreuung der Tiere (*Fachkundigkeit*)

¹Nur fachkundige oder ausreichend instruierte Personen dürfen Tiere führen, treiben oder ein- und ausladen. Sie müssen dabei die Tiere schonend behandeln.

²Die Tiere müssen während des Transports von fachkundigem oder ausreichend instruiertem Personal begleitet und von diesem, soweit nötig, getränkt und gefüttert werden. Das Personal muss die Tiere regelmässig kontrollieren und für die nötigen Ruhepausen sorgen.

Erläuterungen:

Eine Person ist fachkundig, wenn sie über einen fachspezifischen Berufsabschluss verfügt oder sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung im Umgang mit den zu transportierenden Tieren angeeignet hat.

Sie muss zudem über die notwendige Routine bezüglich Führen, Treiben oder Ein- und Ausladen verfügen.

Wer nicht über eine fachspezifische Berufsausbildung verfügt, kann die notwendigen Kenntnisse in Theorie und Praxis in anerkannten Kursangeboten erwerben.

Im Einzelfall entscheidet die zuständige kantonale Fachstelle, unter welchen Voraussetzungen die Fachkundigkeit einer Person anerkannt wird.

Unter ausreichender Instruktion werden insbesondere gezielte Anweisungen zum Umgang mit einem einzelnen Tier oder einer Tiergruppe verstanden.

Die fachgerechte Betreuung während des Transports, insbesondere bei speziellen Vorkommnissen, wie Pannen, Staus usw. muss sichergestellt werden.

Zusätzliche Informationen zur Anforderungen an Personen, die Tiere transportieren: www.blv.admin.ch > Tiertransporte > Anforderungen > weitere Informationen (Fachinformationen Tierschutz)

Personen mit nachfolgend aufgeführtem fachspezifischen Berufsabschluss gelten grundsätzlich als fachkundig:

- Tierärztin oder Tierarzt mit Abschluss med. vet.
- Landwirtin oder Landwirt mit EFZ
- Geflügelfachfrau oder Geflügelfachmann mit EFZ
- Pferdefachfrau oder Pferdefachmann mit EFZ
- Fleischfachfrau oder Fleischfachmann Fachrichtung Gewinnung mit EFZ

Beispielsweise Personen mit nachfolgend aufgeführter Erfahrung bzw. fachspezifischer Ausbildung und Prüfung gelten ebenfalls als fachkundig:

- Tierhalter mit mehrjähriger, nachweislicher Berufserfahrung
- Reiter, Gespannfahrer mit Reit- bzw. Fahrlizenz oder mit Reit- bzw. Fahrbrevet
- Besucher von Kursen, welche durch die kantonalen Fachstellen anerkannt wurden

Tierschutzgesetz; (TSchG)

SR 455

vom 23. April 2008

Art. 15 Tiertransporte (Aus- und Weiterbildung)

²Der Bundesrat regelt nach Anhörung der Branchenorganisationen die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung des mit dem gewerbsmässigen Transport betrauten Personals.

Erläuterungen:

Personen, welche Tiere gewerbsmässig transportieren, müssen über eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA Tiertransport) verfügen.

Der Schweizerische Viehhändler Verband SVV bietet in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Nutzfahrzeugverband ASTAG Aus- und Weiterbildungen für die FBA Tiertransport an, welche die Anforderungen erfüllen und vom BLV resp. der VSKT anerkannt sind.

Tierschutzverordnung; (TSchV)

SR 455.1

vom 23. April 2008

Art. 150 Aus- und Weiterbildung (Tiertransportpersonal)

¹In Viehhandels- und Transportunternehmen müssen Fahrerinnen und Fahrer, Betreuerinnen und Betreuer von Tieren sowie eine weitere Person in leitender Funktion bei der Tiertransportdienstleistung, wie eine Disponentin oder ein Disponent oder ein Mitglied der Geschäftsleitung, über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügen. Die Ausbildung muss aufgabenspezifisch erfolgen.

²Wer Tiere gewerbsmässig transportiert, muss für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen.

Erläuterungen:

Der Begriff der Gewerbsmässigkeit wird nachfolgend (Seite 16) erläutert.

Art. 190 Weiterbildungspflicht,

²An mindestens einem Tag innerhalb von drei Jahren müssen sich weiterbilden:

- a. in Viehhandels- und Transportunternehmen: die Fahrerinnen und Fahrer, Betreuerinnen und Betreuer der Tiere sowie eine weitere Person in leitender Funktion bei der Tiertransportdienstleistung, wie eine Disponentin oder ein Disponent oder ein Mitglied der Geschäftsleitung;**

Erläuterungen:

Der Schweizerische Viehhändler Verband SVV bietet in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Nutzfahrzeugverband ASTAG die von der Vereinigung der Schweizerischen Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten VSKT anerkannten Weiterbildungen an.

Aus- und Weiterbildungsnachweis:

Wer gewerbsmässig Tiertransporte durchführt, muss sich über die absolvierte Aus- und Weiterbildung stets ausweisen können. Die Kursanbieter SVV / ASTAG stellen dazu einen Ausbildungsnachweis in Kreditkartenformat zur Verfügung.

Aus- und Weiterbildung FBA Tiertransport 1 Muster 4b aktiv 2 Hans (Klauentiere, Geflügel, Pferde) 3a 1234 Musterhausen 3c Schweiz 3b 01.01.1900 Bern 4a FBA 01.01.2017 4c 08/0040 (ASTAG/SVV) 5a 000123456789003 5b 000123456789003 6 Weiterbildung bis : 31.12.2020 Fachspezifischen, berufsunabhängigen Ausbildung Viehhandels- und Tiertransportpersonal gemäss Art. 150, Art. 190 und Art 197 TSchV		SPECIMEN 1 Name – Nom 2 Vorname – Prénom. 3a Plz, Wohnort, Kanton 3b Geburtsdatum, Heimatort 3c Heimatland 4a Gültig ab (Datum FBA Tiertransport) 4b Status (aktiv / provisorisch) / Tiergruppe 4c BLV Bewilligungsnummer 5a Führerausweisnummer 5b Ausweisnummer 6 Weiterbildungspflicht erfüllt bis	 Schweizer Nutztiertransportverband Association suisse des transporteurs ruraux Association suisse des transporteurs ruraux Sig. Ruedi Matti  Schweizerischer Veterinär- Syndikat Sig. Peter Bosshard
---	--	--	---

Bildungsnachweis für Transporteure in Ausbildung:

Transporteure, die eine Ausbildung zum FBA-Tiertransport absolvieren, sind berechtigt, gewerbsmässig Tiertransporte unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen durchzuführen:

- Nachweis der praktischen Ausbildung gemäss Art. 7 der Tierschutz-Ausbildungsverordnung (SR 455.109.1).
- Nachweis der Anmeldung für FBA-Theoriekurs des Kursanbieters SVV / ASTAG. Der Kurs muss längstens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der praktischen Ausbildung absolviert sein.
- Zustimmung des zuständigen kantonalen Veterinärdienstes (Geschäftssitz des Transporteurs).
- Die Berechtigung zum gewerbsmässigen Tiertransport gilt längstens bis einen Monat nach dem belegten Theoriekurs und kann nicht verlängert werden.

Tiertransporteure in Ausbildung, die gewerbsmässig Tiere transportieren, müssen die Berechtigung dazu ausweisen können. Der Kursanbieter SVV / ASTAG stellt dazu eine befristete Bestätigung in Kreditkartenformat zum provisorischen Bildungsnachweis zur Verfügung.

Bildungsnachweis FBA Tiertransport in Ausbildung 1 Muster 4b provisorisch / 2 Hans (Klauentiere, Geflügel, Pferde) 3a 1234 Musterhausen 3c Schweiz 3b 01.01.1900 Bern 4a 01.09.2017 4c 08/0040 (ASTAG/SVV) 5a 000123456789003 5b 000123456789003 6 Gültig bis : 31.08.2018 Fachspezifischen, berufsunabhängigen Ausbildung Viehhandels- und Tiertransportpersonal gemäss Art. 150, Art. 190 und Art 197 TSchV		SPECIMEN 1 Name 2 Vorname 3a Plz, Wohnort, Kanton 3b Geburtsdatum, Heimatort 3c Heimatland 4a Datum der Ausstellung : 4b Status (aktiv / provisorisch) / Tiergruppe 4c BLV Bewilligungsnummer 5a Führerausweisnummer 5b Ausweisnummer 6 Provisorischer Ausweis ist gültig bis	 Schweizerischer Nutztiertransportverband Association suisse des transporteurs ruraux Association suisse des transporteurs ruraux Sig. Ruedi Matti  Schweizerischer Veterinär- Syndikat Sig. Peter Bosshard
---	--	---	---

Art. 2 Gewerbsmässigkeit:

³Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a. **Gewerbsmässigkeit:** Handeln mit und Halten, Betreuen oder Züchten von Tieren mit der Absicht, für sich oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken; die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen;

Erläuterungen:

Entscheidend für die Definition der Gewerbsmässigkeit von Tiertransporten ist die damit verbundene ABSICHT.

Eine Gewerbsmässigkeit liegt vor, wenn der Tiertransport durch ein Viehhandels- oder Transportunternehmen durchgeführt wird. Tiertransporte durch Privatpersonen gelten dann als gewerbsmässig, wenn diese für Dritte durchgeführt werden und die Absicht besteht, eine Entschädigung oder eine Gegenleistung für den Transport zu erhalten.

Zusätzliche Informationen zur Anforderung an Personen, die Tiere transportieren:
www.blv.admin.ch > Tiertransporte > Anforderungen > weitere Informationen (Fachinformationen Tierschutz)

Folgende Tiertransporte werden als gewerbsmässig eingestuft und setzen eine entsprechende Aus- und Weiterbildung voraus:

- Tiertransporte werden durch Privatpersonen oder Unternehmen gegen Entgelt oder eine Gegenleistung, welche in der Form von Übernahmen von Kosten oder anderen Leistungen erfolgen, durchgeführt.

Nicht gewerbsmässig sind folgende Tiertransporte:

- Klauentiere und Geflügel aus dem eigenen Betrieb durch Tierhalter (Angestellte) oder Betreuer.
- Equiden (Tiere der Pferdegattung) durch Tierhalter (Angestellte) oder Betreuer (Reiter / Gespannfahrer).
- Tiertransport für Dritte, wenn der Fahrer keine Absicht hat, eine Entschädigung oder Gegenleistung für den Transport zu erhalten hat oder erhalten wird.

Beispiele:

- Ein Tierhalter oder Betreuer überführt eigene Tiere und nimmt noch Tiere einer Drittperson mit.
 - Ein Tierhalter fährt sein(e) Tier(e) zur Ausstellung, Markt, Sömmerung oder Schlachtbetrieb und nimmt das oder die Tier(e) einer Drittperson mit.
 - Ein Tierhalter fährt sein(e) Pferd(e) zum Bestimmungsort und nimmt noch das oder die Pferd(e) einer Drittperson mit.
- Ein Fahrer überführt ein oder mehrere Tiere, wobei der Beifahrer der Tierhalter oder Betreuer ist.
 - Der Betreuer kann oder darf das Fahrzeug aufgrund dem fehlenden Führerausweis nicht lenken und übernimmt die Verantwortung für die Betreuung während dem Tiertransport.

Art. 152 Verantwortlichkeit (*Fahrerin und Fahrer*)

¹Die Fahrerin oder der Fahrer muss:

- a. sich vergewissern, dass die notwendigen Dokumente vorhanden sind;**
- b. nach dem Einladen den Transport schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchführen;**
- c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten;**
- d. der Empfängerin oder dem Empfänger die Ankunft der Tiere umgehend melden.**

²Die Fahrerin oder der Fahrer ist von der Übernahme bis zur Ablieferung an die Empfängerin oder den Empfänger für die Unterbringung und Betreuung der Tiere verantwortlich.

Erläuterungen:

Der Fahrer ist während dem Transport, beim Einladen ab der Rampe zum Fahrzeug bis zum Ausladen nach der Rampe für die Haltung und Betreuung der im Fahrzeug befindlichen Tiere verantwortlich.

Art. 157 Betreuung der Tiere (*Milchvieh in Laktation*)

⁴Milchvieh in Laktation ist zweimal täglich zu melken.

Erläuterungen:

Milchvieh in Laktation muss innerhalb von 24 Stunden, dem Laktationsstadium entsprechend, zweimal gemolken werden. Die Transporte und Aufenthalte müssen dementsprechend organisiert werden.

Art. 161 Fahrweise

¹Die Fahrweise muss die Tiere schonen.

Erläuterungen:

Unnötig starke Beschleunigungen oder bruske Brems- oder Lenkmanöver versetzen die Tiere in Angst oder Schrecken und sie können dabei das Gleichgewicht verlieren. Dadurch steigt die Verletzungsgefahr. Das Fahrverhalten trägt sehr viel zur Transportqualität bei.

Art. 170 Internationale Transporte (Bewilligung)

¹Unternehmen, die Tiere gewerbsmässig ins Ausland transportieren oder von dort holen, benötigen eine kantonale Bewilligung.

²Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Anforderungen an die technische Ausrüstung der Transportfahrzeuge und die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllt sind.

³Die Bewilligung wird auf maximal fünf Jahre befristet.

⁴Wer sein Geschäftsdomizil in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, muss auf Verlangen eine Bewilligung der zuständigen Behörde dieses Staates vorweisen.

⁵Eine Kopie der Bewilligung ist mit jeder Tiersendung mitzuführen.

Erläuterungen:

Bei grenzüberschreitenden Tiertransporten muss die relevante ausländische Gesetzgebung mitberücksichtigt werden. Innerhalb der EU ist dies insbesondere die Verordnung EG 1/2005 (Tierschutz-Transportverordnung). Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften liegt bei der Fahrerin, dem Fahrer, bzw. dem Transportunternehmen. Deshalb wird empfohlen, sich vor den Transporten bei den ausländischen Behörden nach den Anforderungen zu erkundigen.

Ein Schweizer Transportunternehmen, das Tiere gewerbsmässig aus der Schweiz ausführt oder in die Schweiz einführt, benötigt eine entsprechende Bewilligung des kantonalen Veterinärdienstes gemäss Art. 170 der TSchV und den Vorgaben der EU VO 01/2005. Bei Transportzeiten bis 8 Stunden entspricht dies einer Typ 1-Zulassung, bei Transportzeiten über 8 Stunden einer Typ 2-Zulassung mit zusätzlichen Anforderungen an das Fahrzeug.

Personen, die mit Pferden (Equiden) z. B. an Turnieren, Ausritten, Kursen etc. im Ausland teilnehmen wollen, wird empfohlen, sich frühzeitig über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen am Veranstaltungsort zu informieren. Werden solche Transporte von den lokalen ausländischen Behörden nach europäischer Gesetzgebung als gewerblich eingestuft, muss eine entsprechende Bewilligung des zuständigen kantonalen Veterinärdienstes vorliegen – auch wenn der Transport nach Schweizer Recht nicht als gewerbmässig gilt und somit auch nicht bewilligungspflichtig ist (vgl. Art. 170 Abs. 1 TSchV).

Die Bewilligung nach EU-Recht ist an einen Ausbildungsnachweis gekoppelt. Dazu ist i.d.R. ein eintägiger Kurs ausreichend, wie er zum Beispiel vom Schweizerischen Viehhändlerverband SVV angeboten wird. In jedem Fall sind die Bestimmungen, insbesondere die verlangte Form des Ausbildungsnachweises, am Zielort im Ausland zu erfragen und zu befolgen».

Bewilligungen für Tiertransporte im Ausland:

Befähigungsnachweis:

Fahrerin / Fahrer

Typ 1 und Typ 2

Zulassung:

Transportunternehmen

Typ 1 und Typ 2

Zulassungsnachweis:

Strassentransportmittel

Typ 2

[illegible][illegible][illegible]

2.3 an den Empfänger

Tierschutzverordnung; (TSchV)

SR 455.1

vom 23. April 2008

Art. 153 Verantwortlichkeit (*Empfängerin und Empfänger*)

¹Die Empfängerin oder der Empfänger muss mit der FahrerIn oder dem Fahrer die Tiere nach ihrer Ankunft ohne Verzug ausladen und sie, soweit nötig, unter Berücksichtigung der vorangegangenen Belastung unterbringen, tränken, füttern und pflegen. Dies gilt auch für vorübergehende Aufenthalte auf Märkten, Ausstellungen und Viehschauen.

Erläuterungen:

Empfänger können sowohl Tierhaltungen, Ausstellungen, Märkte wie auch Schlachtbetriebe sein.

Anlieferung Markt:

Die Tiere werden angeliefert, ausgeladen, kurzfristig aufgestellt und wieder abtransportiert.



Anlieferung Schlachtbetrieb:

Die Tiere werden angeliefert, ausgeladen und bis zur Schlachtung aufgestellt.



3. Tiertransportfahrzeuge

3.1 Anforderungen der Tierseuchengesetzgebung

Tierseuchengesetz; (TSG)

SR 916.40

vom 1. Juli 1966

Art. 17 **Beförderung von Tieren**

²Der Bundesrat wird über den Transport von Tieren und tierischen Stoffen sowie über die Mittel für ihre Beförderung die erforderlichen Vorschriften aufstellen.

Tierseuchenverordnung; (TSV)

SR 916.401

vom 27. Juni 1995

Art. 25 **Anforderungen an Transportmittel für Tiere (Zulassung)**

¹Strassenfahrzeuge dürfen zu regelmässigen Transporten von Klauentieren, namentlich durch Viehhändler, Metzger und gewerbsmässige Transportunternehmer, nur verwendet werden, wenn sie dafür geprüft und zugelassen sind. Sie müssen namentlich einen Laderaum aufweisen, der nach unten und an den Wänden so dicht abgeschlossen ist, dass tierische Ausscheidungen und Einstreue während der Fahrt nicht ausfliessen oder herausfallen können.

Erläuterungen:

Unter dem Begriff Transportmittel versteht man Fahrzeugaufbauten und mit dem Fahrzeug verbundene Tiertransporteinrichtungen.

Die Zulassung muss im Fahrzeugausweis mit dem Eintrag: 'regelmässige Klauentiertransporte' ev. mit Zusatz 'Grossvieh' oder 'Kleinvieh' eingetragen sein. Für die Zulassung werden nur die tierseuchenrelevanten Punkte gemäss Art. 25 der TSV für Klauentiertransporte kontrolliert. Anforderungen der TSchV werden nicht kontrolliert und attestiert.

Dichter, wasserundurchlässiger Boden mit spritzwasserdichten Wänden



3.2 Anforderungen der Strassenverkehrsgesetzgebung

Verkehrsregelnverordnung; (VRV)

SR 741.11

vom 13. Juni 1962

Art. 74 Transport von Tieren (Ausscheidungen)

¹Beim Transport von Tieren dürfen keine Ausscheidungen nach aussen gelangen. Nötigenfalls muss der Boden mit genügend saugfähigem Material versehen sein.

Erläuterungen:

Allgemein dürfen bei allen Fahrzeugen, welche Tiere transportieren, weder tierische Ausscheidungen noch Einstreumaterial nach aussen gelangen.

Bei intaktem Boden und genügender Einstreu ist es nicht möglich, dass Kot oder Harn der Tiere nach aussen gelangen kann. Fallen tierische Ausscheidungen oder Einstreue aus dem Fahrzeug, wird auch gegen Art. 25 der TSV verstossen.

Art. 74 Transport von Tieren (Eintrag regelmässige Transporte)

²Motorfahrzeuge und Anhänger dürfen zu regelmässigen Transporten von Klauen- oder Huftieren nur verwendet werden, wenn sie gemäss Eintrag im Ausweis dafür zugelassen sind; die Wände bis zur vorgeschriebenen Höhe und der Boden müssen so dicht sein, dass keine Ausscheidungen nach aussen gelangen.

⁴Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 und der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008.

Erläuterungen:

Der Eintrag im Fahrzeugausweis bestätigt, dass die Anforderungen an das Fahrzeug für den regelmässigen Transport von Klauentieren nach Art. 25 der TSV (namentlich: Viehhändler, Metzger und gewerbsmässigen Transportunternehmer) von den Zulassungsbehörden geprüft wurden (auslaufsicherer Boden und bis zur vorgeschriebenen Höhe spritzwasserdichte Wände). Bei Huftieren (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel) stellt die TSV diesbezüglich keine Anforderungen. Strassenverkehrsrechtlich bestehen für Huftiere geringere Anforderungen an die Abdichtung der Fahrzeuge (Verschmutzung der Strasse muss verhindert werden).

Informationen dazu vom Bundesamt für Strassen (ASTRA):

Grundsätzlich obliegt der Vollzug der strassenverkehrsrechtlichen Anforderungen an Strassenfahrzeuge den kantonalen Verkehrszulassungsbehörden (Strassenverkehrsamt / Motorfahrzeugkontrolle), der Vollzug des TSchG und der TSG jedoch den entsprechenden kantonalen Fachstellen (Veterinärdienst / Tierschutzfachstelle).

Dies bedeutet, dass die für regelmässige Tiertransporte vorgesehenen Fahrzeuge eigentlich durch beide Stellen geprüft werden müssten. Dies ist jedoch weder kundenfreundlich noch effizient.

Nach Absprache mit den kantonalen Fachstellen, vertreten durch die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten (VSKT) sowie aufgrund einer bei den kantonalen Strassenverkehrsämtern durchgeführten Umfrage, prüfen die kantonalen Strassenverkehrsämter bzw. Motorfahrzeugkontrollen bei Fahrzeugen, die für den regelmässigen Transport von Klauentieren verwendet werden, die Dichtheit der Transportbereiche und attestiert dies im Fahrzeugausweis unter Feld 14 mit 'Verfügung der Behörde' und setzt unter Feld 25; 'Karosserieform' den entsprechenden Vermerk ein.

3.2 Anforderungen der Strassenverkehrsgesetzgebung

Fahrzeugausweis mit dem erforderlichen Eintrag 130 durch das Strassenverkehrsamt für Transporte von Klautentieren (Grossvieh und Kleinvieh) durch Viehhändler, Metzger und gewerbsmässige Transportunternehmer.

Ausweis mit aktuellem Wortlaut (130)

01-06	Name, Vornamen Wohnort Nom, prénoms Domicile Cognome, nomi Domicilio Num, prenum Domicil			A 15 Schild Plaque Targa Numer					
07	Geburtsdatum Date de naissance Data di nascita Data di nascit	08	Heimatstaat Pays d'origine Paese d'origine Stati d'origin	D 21 Marke und Typ Marche et type Marca e tipo		Lastwagen		Code 35	
09	Versicherung Assurance Assicurazione Assicuranza				E 23 Fahrgestell-Nr. Châssis no Telato n. Scazzis nr.	Viehtransport		Code 228	
13	Kantonale Vermerke Verfügungen der Behörde	Annotations cantonales Decisions de l'autorité	Annotationi cantonali Decisioni dell'autorità	Annotationi cantonali Disposizioni da l'autorità	26 Farbe Couleur Colore Colur				
130 Regelmässiger Tiertransport bewilligt für: Klautentiere Grossvieh					27 Plätze: Places: Posti: Piazz:	Total Totale Totale Totale	30 Leergewicht Poids à vide Peso a vuoto Paisa da vid	kg	G
					18 Stammmummer N° matricule N. di matricola Nr. da matricola		32 Nutz-/Sattelast Charge utile/selle Carico utile/sella Chargia utila/sella	kg	F
					24 Typengenehmigung Réception par type Approvazione del tipo Approvazion dal tip		33 Gesamtgewicht Poids total Peso totale Paisa totale	kg	F
					37 Hubraum Cylindrée Cilindrata Cilindrada	cm³	38 Gewicht des Zuges Poids de l'ensemble Peso del convoglio Paisa cumposizion	kg	
					76 Leistung Puissance Potenza Prietazzun	kW	31 Anhängelast Poids remorquable Carico rimorchiato Chargia annessa	kg	
					78 Leergewicht poids à vide peso a vuoto paisa da vid	kg	58 Dachlast Charge sur le toit Carico sul tetto Chargia sun il telg	kg	
					B 36 1. Inverkehrsetzung 1 ^{re} mise en circulation 1 ^a messa in circolazione 1. entrata in circolazion		77 Emissionscode Code émissions Codice emissioni Code d'emissions		
					38				
					39 Prüfungen Expertises Perizie Examinazzions				

Erläuterungen:

Werden Strassenfahrzeuge durch Viehhändler, Metzger und gewerbsmässige Transportunternehmer eingesetzt, muss im Fahrzeugausweis der Eintrag (130 Transport von Klautentieren bewilligt: Grossvieh / Kleinvieh) vorhanden sein.

Eintrag von älteren Ausweisen:

'Grossvieh': Eintrag bestätigt den Transport von Gross- und Kleinvieh.

13	Kantonale Vermerke Verfügungen der Behörde	Annotations cantonales Decisions de l'autorité	Annotationi cantonali Decisioni dell'autorità	Annotationi cantonali Disposizioni da l'autorità	27 Plätze: Places: Posti: Piazz:	Total Totale Totale Totale	30 Leergewicht Poids à vide Peso a vuoto Paisa da vid	kg	G
130 Transport von Klautentieren bewilligt: - Grossvieh					18 Stammmummer N° matricule N. di matricola Nr. da matricola		32 Nutz-/Sattelast Charge utile/selle Carico utile/sella Chargia utila/sella	kg	F
					24 Typengenehmigung Réception par type Approvazione del tipo Approvazion dal tip		33 Gesamtgewicht Poids total Peso totale Paisa totale	kg	F

Eintrag von älteren Ausweisen:

'Kleinvieh': Eintrag bestätigt den Transport von Kleinvieh.

13	Kantonale Vermerke Verfügungen der Behörde	Annotations cantonales Decisions de l'autorité	Annotationi cantonali Decisioni dell'autorità	Annotationi cantonali Disposizioni da l'autorità	27 Plätze: Places: Posti: Piazz:	Total Totale Totale Totale	30 Leergewicht Poids à vide Peso a vuoto Paisa da vid	kg	G
130 Transport von Klautentieren bewilligt: - Kleinvieh					18 Stammmummer N° matricule N. di matricola Nr. da matricola		32 Nutz-/Sattelast Charge utile/selle Carico utile/sella Chargia utila/sella	kg	F
					24 Typengenehmigung Réception par type Approvazione del tipo Approvazion dal tip		33 Gesamtgewicht Poids total Peso totale Paisa totale	kg	F

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge; (VTS) SR 741.41

vom 19. Juni 1995

Art. 93 Fahrzeuge für den Transporte von Tieren (*Wandhöhe*)

²Fahrzeuge für den Transport von Grossvieh müssen mit mindestens 1,50 m hohen und solche für den Transport von Kleinvieh mit mindestens 0,60 m hohen Fahrzeugwänden versehen sein. Anbindevorrichtungen, Netze und Überdachungen müssen verhindern, dass die Tiere den Kopf über die Wagenwand heben können.

Erläuterungen:

Die erforderliche Wandhöhe muss aus festem, nicht perforiertem Material bzw. geschlossenen Luken oder Öffnungen beschaffen sein.

Grossvieh wird wie folgt definiert:

- Equiden (Tiere der Pferdegattung) und Rindvieh über 3 Monate

Kleinvieh wird wie folgt definiert:

- Schafe, Ziegen, Schweine und Rindvieh bis 3 Monate (inkl. Kälber bis zu einem Lebendgewicht von 200 kg)

Fahrzeuge, welche für Grossvieh zugelassen sind, dürfen auch Kleinvieh transportieren.

Nichtperforierte Wandhöhe von mindestens 1.50 Meter



Nichtperforierte Wandhöhe von mindestens 0.60 Meter



3.3 Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung

Tierschutzverordnung; (TSchV)

SR 455.1

vom 23. April 2008

Art. 159 Ein- und Ausladen der Tiere (Rampen)

¹Einhufer und Klauentiere, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen über gleitsichere Rampen ein- und ausgeladen werden, wenn der Boden zur Oberkante der Ladebrücke 25 cm oder mehr misst.

Misst der Abstand weniger als 25 cm, so müssen keine Rampen verwendet werden, wenn die Tiere vorwärts ein- und aussteigen können.

Erläuterungen:

Sofern Rampen erforderlich sind, müssen diese mitgeführt und eingesetzt werden können. Auf das Mitführen der Rampen kann verzichtet werden, wenn beim Absendeort und beim Bestimmungsort konforme Einrichtungen vorhanden sind, um die Tiere korrekt zu be- bzw. entladen.

Die Rampen müssen aus rutschfestem Material hergestellt oder überzogen und so breit sein, dass die Tiere ungehindert ein- und aussteigen können.

Beispiel:

Transportmittel ohne Rampen



Erläuterungen:

Falls Tiere in Fahrzeugen ohne Rampen transportiert werden, müssen sie vorwärts ein- und ausgeladen werden können.

Art. 159 Ein- und Ausladen der Tiere (Querleisten)

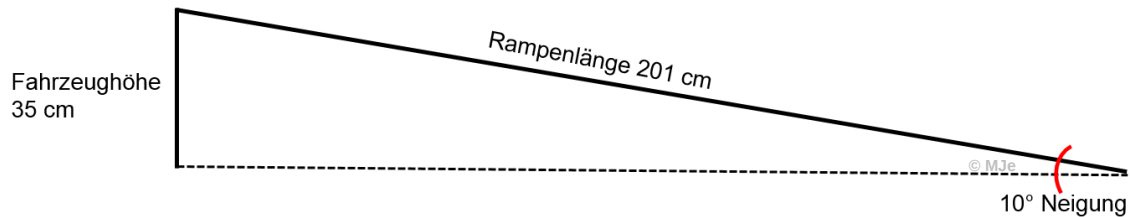
1ter Die Rampen müssen mit geeigneten Querleisten versehen sein, wenn das Gefälle 10 Grad überschreitet.

Erläuterungen:

Die Neigung von 10° ergibt sich aus der Höhe zwischen der Fahrbahnoberfläche und dem Fahrzeugboden sowie der Rampenlänge.

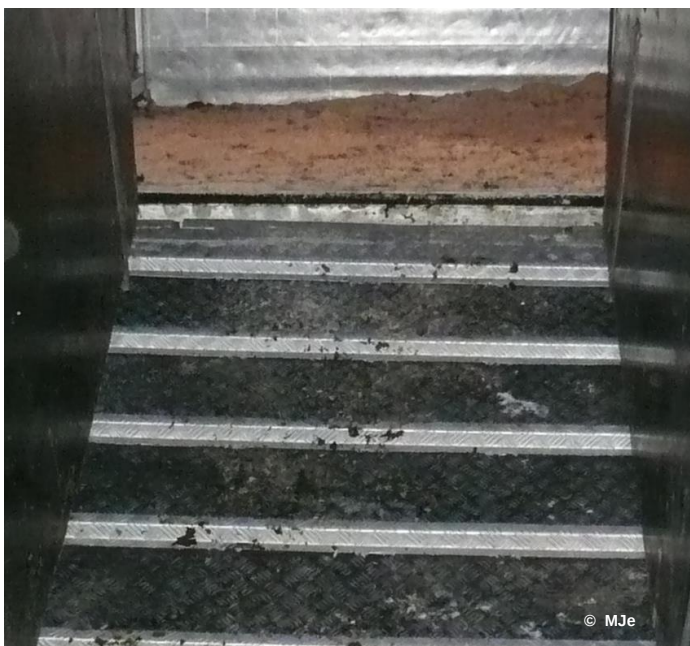
Werden die 10° überschritten, müssen Querleisten angebracht werden. Die Querleisten sollen ein Ausgleiten der Tiere verhindern.

Beispiel zur Bemessung der Neigung von 10°



- Höhe der Querleisten zwischen 10 mm und 35 mm
- Breite der Querleisten zwischen 25 mm und 50 mm
- Abstand zwischen zwei Querleisten von 150 mm bis 350 mm

Ideale Abstände zwischen den Querleisten



Zu weite Abstände zwischen den Querleisten



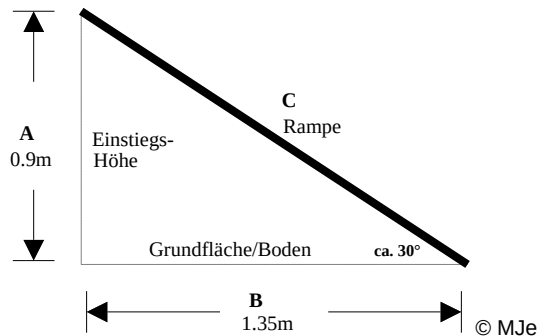
Art. 159 Ein- und Ausladen der Tiere (Rampenneigung)

1bis Die Rampen dürfen nicht zu steil sein und die Spalten nicht so weit sein, dass die Tiere sich verletzen können.

Erläuterungen:

Die Rampenneigung darf 30° nicht übersteigen. Allfällige Spalten zwischen Rampe und Fahrzeug sowie Rampe und Boden dürfen nicht so gross sein, dass Tiere sich verletzen können. Je flacher der Ein- und Ausstieg desto angenehmer für das Tier. Falls der Abstand zwischen der Rampe und dem Fahrzeugaufbau bzw. Boden so gross ist, dass sich dabei Tiere verletzen können, muss dieser überdeckt oder ausgefüllt werden.

Beispiel einer Rampe mit der maximal zulässigen Neigung von 30°



A = 2 Teile zu B = 3 Teile ⇒ ca. 30°

Beispiel:

A = 0.9m zu B = 1.35m ⇒ ca. 30°

Beispiel Spaltenweite:

Sehr grosse Spalte zwischen Fahrzeugaufbau und Rampe. Der Rampenseitenschutz entspricht bei diesem Beispiel nicht den Vorschriften.



Je nach Grösse der Tiere können sie sich aufgrund des zu grossen Abstandes zwischen der Rampe und dem Fahrzeugboden beim Ein- oder Aussteigen verletzen.

Art. 159 Ein- und Ausladen der Tiere (Rampenseitenschutz)

^{1ter}Die Rampen müssen mit einem der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepassten Seitenschutz versehen sein, ausser wenn die Tiere von Hand geführt werden und die Höhe der Ladebrücke 50 cm nicht übersteigt.

Erläuterungen:

Höhe vom Seitenschutz: (Senkrecht gemessen)

- für Grossvieh: 100 cm
- für Kleinvieh: 80 cm

Länge vom Seitenschutz:

- Der Seitenschutz muss am Fahrzeug anliegen, sodass keine Lücken mit Verletzungspotential entstehen. (maximaler Abstand zwischen Fahrzeug und Seitenschutz 10 cm)
- Bei freilaufenden Tieren auf der gesamten Rampenlänge
- Bei an der Hand geführten Tieren oberhalb von 50 cm über dem Boden

Beschaffenheit:

- Geschlossen oder perforiert

Der Rampenseitenschutz muss mitgeführt und stets eingesetzt werden können.

Auf das Mitführen der Rampenseitenschutzvorrichtungen kann verzichtet werden, wenn beim Absendeort und beim Bestimmungsort konforme Einrichtungen gemäss den obigen Vorgaben vorhanden sind, um die Tiere korrekt zu Be- bzw. Entladen.

Nicht zulässiger Abstand zwischen Fahrzeug und Rampenseitenschutz



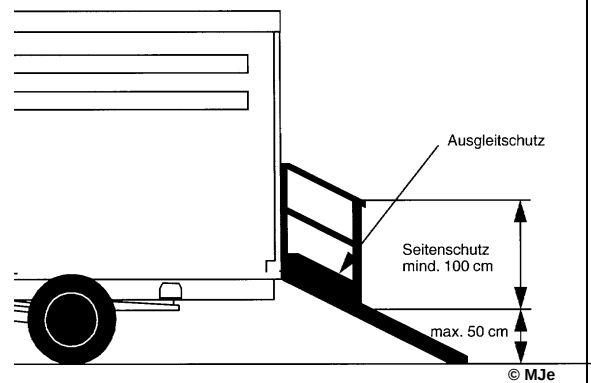
Korrektur Übergang zwischen Fahrzeug und Rampenseitenschutz



Seitenschutz:

geführtes Grossvieh / Kleinvieh

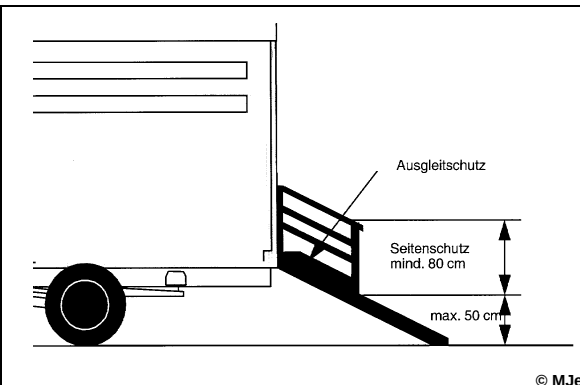
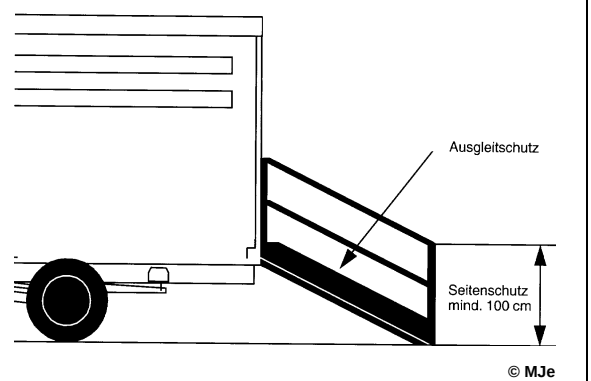
Vom Boden bis zum unteren Ende des Seitenschutzes darf die Höhe von 50 cm nicht überschritten werden.



Seitenschutz:

freilaufendes Grossvieh / Kleinvieh

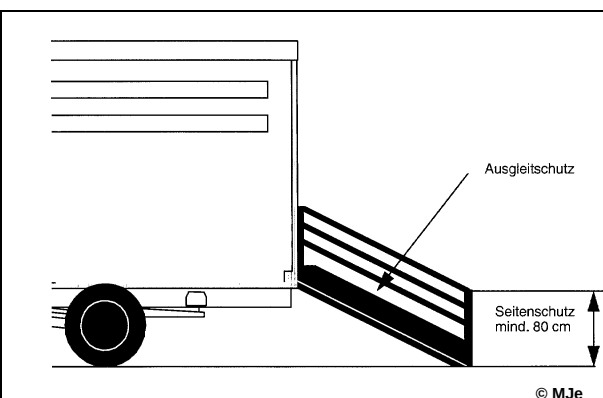
Der Seitenschutz muss auf der gesamten Rampenlänge vorhanden sein.



Seitenschutz:

geführtes Kleinvieh

Vom Boden bis zum unteren Ende des Seitenschutzes darf die Höhe von 50 cm nicht überschritten werden.



Seitenschutz:

freilaufendes Kleinvieh

Der Seitenschutz muss auf der gesamten Rampenlänge vorhanden sein.

Art. 158 Trennen der Tiere (Abtrennung)

¹Die Tiere müssen, soweit nötig, nach Art, Alter und Geschlecht getrennt in verschiedenen Abteilen oder Behältern transportiert werden.

²Tiere, die sich nicht vertragen, sind getrennt zu halten.

Erläuterungen:

Eine Abtrennung kann je nach Tierart unterschiedlich erfolgen. Die Trennvorrichtung muss dem Druck der Tiere standhalten und so beschaffen sein, dass die Tiere sich nicht unten, oben oder zwischen der Trennvorrichtung durch drängen können. Davon ausgenommen sind von Eltern abhängige Jungtiere.

Auf eine Abtrennung kann verzichtet werden, wenn sich die anbindegewohnten Tiere untereinander vertragen und während dem Transport angebunden sind.

Wenn Tiere in Gruppen verladen werden, sind möglichst die Gruppen beizubehalten, in denen sie bereits zusammengelebt haben, damit weniger Beissereien und Rankämpfe im Fahrzeug stattfinden.

Zusätzliche Informationen für Trennwände: www.blv.admin.ch > Tiertransporte > Anforderungen > weitere Informationen (Fachinformationen Tierschutz)

Abtrennungen zwischen Tieren der Rindergattung aus verschiedenen Beständen



Mögliche Abtrennung zwischen Klein- und Grossvieh



Mögliche Abtrennung unter Grossvieh



Art. 159 Ein- und Ausladen der Tiere (Innenbeleuchtung)

²Das Innere der Transporteinheit ist beim Verladen gut zu beleuchten, ohne dass die Tiere geblendet werden.

Erläuterungen:

Tiere gehen nicht gerne ins dunkle Unbekannte. Der Ladebereich muss beim Verladen ausgeleuchtet werden können.

Art. 165¹ Transportmittel (Beleuchtung)

- a. Die Transportmittel müssen mit fest angebrachten oder tragbaren Beleuchtungsquellen ausgestattet sein, die genügend hell sind, um die Tiere zu kontrollieren.

Erläuterungen:

Alle Transportbereiche müssen jederzeit ausgeleuchtet werden können.

Art. 160 Umgang mit Tierarten (Anbinden von Equiden)

¹Equiden müssen während des Transports angebunden werden; davon ausgenommen sind Jungtiere bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten. Das Anbinden an Strick- oder Knotenhälftern oder am Zaumzeug ist verboten.

Erläuterungen:

Werden Equiden (Ponys oder Kleinpferde) bis zu einer Widerristhöhe von 148 cm in Gruppen transportiert, kann auf das Anbinden verzichtet werden, sofern sich die Tiere untereinander vertragen und nicht beschlagen sind.

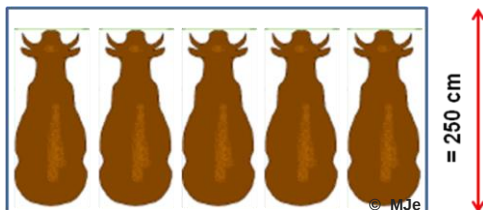
Art. 160 Umgang mit Tierarten (Querstellen von Rindern)

³Rinder, die angebunden transportiert werden und ein Gewicht von über 500 kg aufweisen, dürfen nicht quer gestellt werden, wenn die Fahrzeugbreite weniger als 2.5 m beträgt.

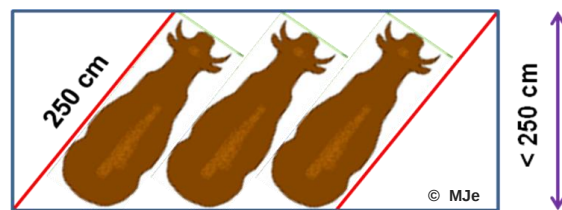
Erläuterungen:

Bei Transportfahrzeugen mit einer Aussenbreite von weniger als 2.50 m dürfen angebundene Rinder über 500 kg nicht quer gestellt transportiert werden.

Werden die Tiere in schmalen Fahrzeugen, unter Einbezug einer festen 2.50 m langen Einrichtung diagonal gestellt, wird es erlaubt.



Querstellen von Rindern über 500 Kg



Diagonalstellen von Rindern über 500 kg

Art. 160 Umgang mit Tierarten (*Anbinden von Rindern*)

**²Rinder dürfen nicht an den Hörnern oder am Nasenring und nicht mit Schnü-
ren angebunden werden.**

Erläuterungen:

Anbindegewohnte Rinder werden am idealsten mit einem Strickhalfter angebunden. Die angebundenen Rinder müssen in aufrechter Körperhaltung stehen können.

Korrekt am Halfter angebundene Kuh



Art. 160 Umgang mit Tierarten (*Stiere*)

⁴Stiere, die mehr als 18 Monate alt sind, müssen einen Nasenring tragen. Auf den Nasenring kann verzichtet werden, wenn vor einer Ortsveränderung oder vor der Schlachtung:

- a. die Stiere vorwiegend im Freien in einer Herde oder in Laufställen als Gruppe gehalten wurden; und**
- b. spezielle Vorkehrungen für einen sicheren Transport und einen sicheren Ein- und Auslad getroffen worden sind.**

Erläuterungen:

Einen Nasenring muss nur ein Stier über 18 Monaten aus einer Anbindehaltung tragen. Der Nasenring dient zur Unterstützung beim Führen. Das Anbinden von Stieren am Nasenring ist gemäss Art. 17 Bst I der TSchV verboten. Es ist auch untersagt, den Strick zum Anbinden durch den Nasenring zu ziehen.

Art. 165¹ Transportmittel (Beschaffenheit)

- a. Alle Teile, mit denen Tiere in Kontakt kommen, müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist.**

Erläuterungen:

Es dürfen sich keine spitzen, scharfkantigen und hervorstehenden Gegenstände im Bereich der zu transportierenden Tiere befinden. Schadhafte Einrichtungen oder beigeladene Gegenstände dürfen die Tiere nicht verletzen.

Art. 165¹ Transportmittel (Öffnungen sichern)

- b. Türen, Fenster und Luken müssen während des Transports sicher fixiert werden können.**

Erläuterungen:

Türen und Fenster müssen so gesichert, dass diese von den Tieren nicht geöffnet werden können. Um ein Ausbrechen der Tiere aus dem Transportmittel zu verhindern und die kontrollierte Frischluftzufuhr zu gewährleisten, sind alle Fahrzeugöffnungen mit Vorteil von aussen zu fixieren.

Sicherungseinrichtung der Verschlüsse



Art. 165¹ Transportmittel (gleitsichere Böden)

- c. Gleitsichere Böden sowie Trennwände, Gatter und Stützvorrichtungen müssen verhindern, dass Tiere ausgleiten oder Transportbehälter sich verschieben können.**

Erläuterungen:

Ein Riffelblech-, Holz- oder Gummiboden garantiert noch keine Gleitsicherheit. Die geeignete Einstreu verhindert ein Ausgleiten. Trennwände müssen so beschaffen und fixiert sein, dass sie der Belastung der Tiere standhalten.

Art. 164 Transportmittel (Einstreumaterial)

Der Boden der Transportmittel und –behälter muss, ausser beim gewerblichen Transport von Geflügel und Kaninchen in Standardbehältern, mit Einstreumaterial oder gleichwertigem Material bedeckt sein, das Harn oder Kot aufnimmt und für die Ruhepausen geeignet ist.

Erläuterungen:

Geeignetes Einstreumaterial muss folgende Eigenschaften haben:

- staubarm
- saugfähig
- verträglich mit den zu transportierenden Tieren

Gleichwertiges Material muss folgende Eigenschaften aufweisen:

- weich
- saugfähig
- verträglich mit den zu transportierenden Tieren

Zu viel Einstreumaterial kann unter Umständen die Gleitsicherheit nicht gewährleisten.

Flächendeckende Einstreu, zum Beispiel mit entstaubtem Sägemehl



Art. 165¹ Transportmittel (Anbindevorrichtungen)

- d. Anbindevorrichtungen müssen so fest sein, dass sie bei normaler Belastung während des Transports nicht reissen. Sie müssen so lang sein, dass die Tiere normal stehen können.**

Erläuterungen:

Die Anbindevorrichtung ist ein Bestandteil des Fahrzeugaufbaus und sollte sich mindestens auf Brusthöhe des zu transportierenden Tieres befinden.

Die Anbindung (Strick, Leine oder Kette) zwischen der Anbindevorrichtung und dem Tier muss so lang sein, dass das Tier in normaler Körperhaltung stehen kann. Zu lange Anbindungen können Gefahren mit sich bringen, z. B. indem sich die Tiere strangulieren.

Art. 165¹ Transportmittel (Mindestraumbedarf)

- f. Die Tiere müssen genügend Raum haben. Für Nutztiere müssen die in Anhang 4 aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt sein.**

Erläuterungen:

Die Minimalabmessungen dürfen in der Fläche und Höhe nicht unterschritten werden. Die Masse bezeichnen den minimalen durchschnittlichen Raumbedarf je Tier. Es kann notwendig sein, aufgrund der Transportdauer, des Zustandes der Tiere und der Witterung, die Mindestwerte angemessen zu vergrössern. Für die Bestimmung der Mindesthöhe eines Transportabteils ist die Widerristhöhe des grössten Tieres der Gruppe massgebend.

Aus Rücksicht auf die zum Teil gerätebedingten Messabweichungen werden folgende Toleranzen gewährt:

- *In Bereichen, die mindestens 10 Tieren Platz bieten, wird zur Ermittlung der erlaubten Anzahl Tiere auf ein ganzes Tier aufgerundet, wenn die rechnerisch zusätzlich verfügbare Fläche mindestens einem halben Tier entspricht.*
- *Bei kleinen Bereichen, die weniger als 10 Tieren Platz bieten, ist das Aufrunden der Tierzahlen nicht zulässig.*
- *Die Gesamtzahl der geladenen Tiere darf die aufgrund der Gesamtfläche des Laderaumes errechnete maximal zulässige Anzahl Tiere nicht überschreiten.
(Gesamtfläche des Laderaumes geteilt durch Mindestladefläche pro Tier)*
- *Bei der Berechnung der maximal zulässigen Anzahl Tiere pro Ladefläche wird auf ein ganzes Tier aufgerundet, wenn die rechnerisch zusätzlich verfügbare Fläche mindestens einem halben Tier entspricht.*

Art. 165¹ Transportmittel (Mindestraumbedarf)

- f. Wenn die Tiere mehr als das Doppelte der Mindestladefläche nach Anhang 4 zur Verfügung haben, müssen Trennwände eingesetzt werden. Den je nach Tierart unterschiedlichen Bedürfnissen, den klimatischen Verhältnissen und namentlich dem Schurzustand ist Rechnung zu tragen.**

Erläuterungen:

Die Abtrennungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere sicher auf eine bestimmte Fläche eingeschränkt werden können.

Bei zu viel Grundfläche können die Tiere unter Umständen ihr Gleichgewicht weniger gut halten und sich verletzen.

Auf eine Abtrennung kann verzichtet werden, wenn ein einzelnes anbindegewohntes Tier der Rindergattung angebunden in einem Fahrzeug bei einer maximalen Transportfläche von 10 m² transportiert wird.

Korrekte Abtrennung zur Einhaltung der Transportfläche



Art. 165¹ Transportmittel (Frischlufte)

- g Die Transportmittel müssen geeignet platzierte Öffnungen aufweisen, die eine genügende Frischluftzufuhr für alle Tiere gewährleisten.**

Erläuterungen:

Frischlufte ist wichtig. Dabei muss darauf geachtet werden, dass keine Zuglufte herrscht und keine Abgase eingesogen werden. Vorsicht ist geboten, falls Tiere dem Fahrtwind ausgesetzt sind.

Art. 165¹ Transportmittel (Witterungsschutz)

g. Der Schutz vor schädlichen Witterungseinflüssen und den Abgasen des Transportmittels muss gesichert sein.

Erläuterungen:

Transportmittel müssen nicht zwingend ein Dach aufweisen. Je nach Tierart und Haltungsform ist ein Dach zum Schutz vor dem Fahrtwind erforderlich. Ein Dach bringt Vorteile, da die Tiere keinen Witterungseinflüssen ausgesetzt sind.

Der Schutz vor dem Fahrtwind gilt insbesondere für Geflügeltransporte.

Schädliche Witterungseinflüsse sind:

- Abweichungen der klimatischen Bedingungen zwischen Tierhaltung und Transport
- Sonneneinstrahlung
- Regen
- Schnee
- Kälte

Korrektter Witterungsschutz mittels Dach und korrekt angebrachten Lüftungsklappen



Art. 165¹ Transportmittel (Abschlussgitter)

h. Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.

Erläuterungen:

Das Abschlussgitter muss verhindern, dass Tiere beim Öffnen der Heckklappe vom Transportmittel herunterfallen oder ausbrechen können.

Zusätzliche Informationen zum Abschlussgitter: www.blv.admin.ch > Tiertransporte > Anforderungen > weitere Informationen (Fachinformationen Tierschutz)

Ein Abschlussgitter muss sinngemäss:

- so gestaltet sein, dass die Tiere bei offener Heckklappe nicht entweichen können,
- auch starkem Druck der Tiere standhalten, ohne zu brechen oder sich zu verbiegen,
- so arretiert werden können, dass die Tiere es nicht selbstständig öffnen können,
- so beschaffen sein, dass die Tiere sich nicht unter oder durch die Absperrung zwängen oder darüber springen können.

Für Trennwände zur Unterteilung von Transportflächen gelten dieselben Anforderungen.

Anbei eine Auswahl an möglichen Abschlussgittern:

Abschlussgitter für Gross- und Kleinvieh



Abschlussgitter für Kleinvieh



zusammengeklappter Rampenseitenschutz



Abschlussgitter in der Landwirtschaft



NICHT erlaubte Abschlussvorrichtung



NICHT erlaubte Abschlussvorrichtung



Art. 165¹ Transportmittel (Ladefläche in m²)

- i. Auf den Fahrzeugen, die für die in Anhang 4 aufgeführten Nutztiere, ausgenommen Geflügel, gewerbsmässig verwendet werden, muss die für die Tiere verfügbare Ladefläche in Quadratmetern, gegebenenfalls pro Stockwerk, von aussen deutlich sichtbar angegeben sein.

Erläuterungen:

Die Beschriftung muss so angebracht sein, dass sie auch bei geöffneten Laderaumtüren und Rampen abgelesen werden kann.

Bei Geflügel- und Pferdetransportfahrzeugen kann auf die Flächenangaben verzichtet werden, wenn das Geflügel in Transportbehältern und die Equiden (Tiere der Pferdegattung) durch Trenngatter oder Abschränkungen untereinander abgetrennt sind.

Als Ladefläche wird bezeichnet:

- Die effektiv den Tieren zur Verfügung stehende Bodenfläche in m² (ohne Flächen die durch Radkästen, fest angebrachte Gatter oder Abschlussgitter sowie sonstige Einrichtungen beansprucht werden und nicht den Tieren zur Verfügung stehen).

Die Beschriftung der Ladefläche muss folgende Kriterien erfüllen:

- Schriftgrösse mind. 6 cm hoch
- Gut leserlich
- Vorne links oder hinten am Fahrzeug

Die den Tieren zur Verfügung stehende Bodenfläche in m²



Art. 165¹ Transportmittel (Anhang 4)

- i. Ausserdem muss im Fahrzeug eine Kopie von Anhang 4 mitgeführt werden.

Erläuterungen:

Auf der Rückseite dieser Vollzugshilfe befindet sich der Anhang 4.

Art. 165¹ Transportmittel (Aufschrift «Lebende Tiere»)

- j. An gewerbsmässig für den Tiertransport verwendeten Fahrzeugen muss vorne und hinten die Aufschrift «Lebende Tiere» oder eine Angabe mit gleicher Bedeutung gut sichtbar angebracht sein.**

Erläuterungen:

Nebst dem Schriftzug «Lebende Tiere» werden auch sinngemässe Beschriftungen wie zum Beispiel «Tiertransporte», «Viehtransporte», «Pferdetransporte» und «Sportpferde» etc. akzeptiert.

Definitionen der Gewerbsmässigkeit siehe Seite 16.

Die Beschriftung wird jedoch für alle Tiertransportmittel empfohlen.

Die Beschriftung «Lebende Tiere» muss folgende Punkte erfüllen:

- Schriftgrösse mind. 12 cm hoch
- Gut leserlich in waagrechtter Schrift mit Druckbuchstaben
- Schriftzug mind. 100 cm oberhalb der Fahrbahn
- Vorne und hinten (bei Fahrzeugen)
- Hinten (bei Anhängern)

Sehr gut beschriftetes Fahrzeug in gut leserlicher Schrift



Art. 166 Beigeladene Waren

¹Waren, die im gleichen Transportmittel wie die Tiere transportiert werden, sind so zu laden, dass sie den Tieren keine Schäden, Schmerzen oder Leiden zufügen.

²Waren, die die Tiere beeinträchtigen, dürfen nicht beigeladen werden.

Erläuterungen:

Wenn Waren im selben Transportmittel transportiert werden, so muss man beachten, dass diese gut gesichert sind und sich ausser Reichweite der Tiere befinden.

Mit Tieren dürfen keine Waren transportiert werden, welche das Wohlbefinden der Tiere (übermässige Geruchs- oder Lärmentwicklung etc.) beeinträchtigen.

3.4 Reinigung und Desinfektion

Tierseuchengesetz; (TSG)

SR 916.40

vom 1. Juli 1966

Art. 23 Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen

Alle der Tierbeförderung dienenden Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte sind nach jeder Verwendung für Tiertransporte zu reinigen und auf behördliche Anordnung hin zu desinfizieren.

Erläuterungen:

Die Fahrzeugreinigung muss vor dem nächsten Tiertransport erfolgen. Nach erfolgter Reinigung müssen alle Tierhaltungsbereiche wie auch Türfalz und Rampeninnenseiten sauber sein. Die Reinigung ist abgeschlossen, wenn das Fahrzeug frei von tierischen Ausscheidungen und Einstreumaterial ist.

Tierseuchenverordnung; (TSV)

SR 916.401

vom 27. Juni 1995

Art. 25 Anforderungen an Transportmittel (Reinigung)

³Die dem Tiertransport dienenden Einrichtungen und Geräte, wie Rampen, Verladeplätze, Bahnwagen, Schiffe und Fahrzeuge, sind ständig in sauberem Zustand zu halten und nach jedem Transport gründlich zu reinigen. Diese Reinigung hat für Fahrzeuge, mit denen Tiere in Schlachthanlagen transportiert werden, vor Verlassen der Schlachthanlage zu erfolgen. Bahnwagen, Schiffe und Strassenfahrzeuge sind periodisch, stets aber nach dem Transport verseuchter oder verdächtiger Tiere sowie auf behördliche Anordnung zu desinfizieren.

Erläuterungen:

Die Transportfahrzeuge sind nach jedem Transport gründlich zu reinigen. Bei Anlieferungen auf einen Markt, Ausstellung etc. kann, sofern keine Waschgelegenheit in der Nähe ist, unter folgenden Bedingungen auf eine nasse Reinigung des Fahrzeuges vor dem nächsten Tiertransport verzichtet werden:

- *Die Ladefläche ist grob vom Kot zu säubern und mit genügend trockener, sauberer Einstreue zu Bedecken.*
- *Alle transportierten Tiere kommen ausschliesslich aus dem selben Betrieb (Tierhaltung, Markt, Ausstellung etc.) und werden auf direktem Weg wieder in den Herkunftsbetrieb überführt.*

Tierschutzverordnung; (TSchV)

SR 455.1

vom 23. April 2008

Art. 163 Reinigung und Desinfektion (Transportmittel, -Behälter)

Laderäume und Transportbehälter sind nach dem Transport zu reinigen und auf Anordnung der amtlichen Kontrollorgane zu desinfizieren.

Erläuterungen:

Sämtliche Transportbereiche müssen aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen nach dem Transport gereinigt werden. Spätestens vor dem nächsten Tiertransport müssen die Ladebereiche sauber sein.

Aus Sicht der Tierschutzgesetzgebung dürfen die Tiere nicht in Bereiche geladen werden, die noch mit Kot, Harn oder verschmutzter Einstreu belegt sind.

Waschanlage beim Schlachtbetrieb



3.5 Gewichtsverteilung

Strassenverkehrsgesetz; (SVG)

SR 741.01

vom 19. Dezember 1958

Art. 30 Überladen

²Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden. Die Ladung ist so anzubringen, dass sie niemanden gefährdet oder belästigt und nicht herunterfallen kann. Überhängende Ladungen sind bei Tag und Nacht auffällig zu kennzeichnen.

Erläuterungen:

Die Fahrerin oder der Fahrer ist für die Ladung und die Fahrzeugsicherheit verantwortlich. Die Zuladung darf nur so gross sein, dass das Gesamtgewicht gemäss Eintrag im Fahrzeugausweis nicht überschritten wird. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund der Ladungsfläche eine höhere Belegungsdichte möglich wäre.

Beim Einsatz von Anhängern muss auch der Stützlast (auch Deichsellast genannt) die entsprechende Beachtung geschenkt werden.

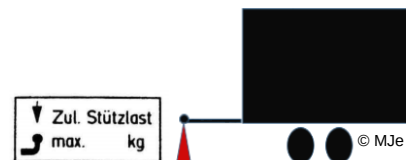
Das Gesamtgewicht aber auch die Nutzlast darf nicht überschritten werden.

Das effektiv zulässige Gewicht der Ladung kann tiefer sein als die im Fahrzeugausweis angegebene Nutzlast. Massgebend ist die Differenz zwischen dem Gesamtgewicht gemäss Eintrag im Fahrzeugausweis und dem auf der Waage ermittelten Gewicht des zu mindestens 90% betankten und mit dem Fahrer besetzten leeren Fahrzeugs.



Beim Einsatz von Anhängern muss die Stützlast ▲ beachtet werden. Falsche Gewichtsverteilungen (zu viel oder zu wenig Stützlast) haben schon zu Unfällen geführt.

Ist die Stützlast beim Zugfahrzeug und Anhänger unterschiedlich, darf der tiefere Wert nicht überschritten werden.



4. Transportbehälter

4.1 Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung

Transportbehälter sind Einrichtungen für den Tiertransport, welche nicht mit einem Fahrzeug verbunden sind. (z. B. Käfige, Kisten, Schachteln, Container etc.)

Tierschutzverordnung; (TSchV)

SR 455.1

vom 23. April 2008

Art. 167¹ Transportbehälter (*Verletzungsgefahr*)

- a. aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist;

Art. 167¹ Transportbehälter (*Transportbelastung*)

- b. so fest sein, dass sie normalen Transportbelastungen ohne wesentliche Beschädigungen standhalten und von den Tieren nicht zerstört werden können;

Art. 167¹ Transportbehälter (*Entweichungen*)

- c. so gebaut sein, dass die Tiere nicht entweichen können;

Art. 167¹ Transportbehälter (*Geräumigkeit*)

- d. so geräumig sein, dass die Tiere in normaler Körperhaltung transportiert werden können;

Erläuterungen:

Die Fahrerin / der Fahrer ist für die Ladung und die Fahrzeugsicherheit verantwortlich. Das heisst, dass die Höhe und Länge der Behälter dem Tier angepasst werden müssen. Die Breite der Behälter richtet sich nach dem transportierten Tier.

- Beim Geflügel sind die Mindestraumverhältnisse gemäss Anhang 4 massgebend.

Zusätzliche Informationen zum Geflügeltransport: www.blv.admin.ch > Tiertransporte > Anforderungen > weitere Informationen (Fachinformationen Tierschutz)

4.2 Geflügeltransportbehälter

Stapelbare Geflügeltransportkiste mit nicht perforiertem Boden



Art. 167¹ Transportbehälter (*Frischluf*t)

- e. genügend Lüftungsöffnungen aufweisen, die so angebracht sind, dass auch bei eng nebeneinander gestellten Behältern eine ausreichende Frischluftzufuhr gesichert ist; in geschlossenen Behältern mit wechselwarmen Tieren muss ein Luft- oder Sauerstoffvorrat vorhanden sein; wo nötig, ist für eine Wärmedämmung zu sorgen;

Art. 167¹ Transportbehälter (*Versorgung der Tiere*)

- f. so gebaut sein, dass die Tiere beobachtet und, soweit nötig, betreut werden können; Behälter für länger dauernde Transporte müssen mit Einrichtungen zum Tränken und Füttern ausgerüstet sein, die bedient werden können, ohne dass die Tiere zu entweichen vermögen.

5. Stichwortverzeichnis

A	Abschlussgitter	- Im Fahrzeug	37 / 38
	Absender	- Tierhalter, Verantwortung	6 / 7 / 8
	Abtrennung	- im Transportmittel	29
	Anbindung	- von Equiden (Pferden)	30 / 34
		- von Rindern / Stiere	31 / 34
	Anhang 4	- Mindestraumbedarf	39/ 48
	Aufschrift	- lebende Tiere, m ²	39 / 40
	Aus-, Weiterbildung	- Kursanbieter	14 / 15
		- Fahrer	14 / 15
	Ausscheidungen	- aus dem Fahrzeug	20 / 21
B	Auswahl der Tiere	- Transportfähigkeit	8
	Begleitdokument	- Ausfüllen, Korrekturen	6 / 7 / 8
	Beigeladene Waren	- zu den Tieren	40
	Beleuchtung	- im Transportmittel	30
	Beschriftung	- lebende Tiere und Fläche in m ²	39 / 40
	Betreuung	- der Tiere, Fachkundigkeit	13
	Boden	- gleitsicher	33
C			
D	Dach	- Witterungsschutz	36
	Desinfektion	- der Transportbereiche	41 / 42
	Dokumente	- Begleitdokument / Gesundheitsmeldung	6 / 7 / 8
	Doppelte Fläche	- Abtrennungen	35
E	Einstreue	- flächendeckend im Fahrzeug	33
	Empfänger	- Verantwortung	19
	Equiden	- Tiere der Pferdegattung	12
F	Fachkundig	- Betreuung der Tiere	13
	Fachstelle Tierschutz	- Veterinärdienst / Kantonstierarzt	3
	Fahrer	- Verantwortung	11 / 18
	Fahrunterbrüche	- Anforderungen	12
	Fahrweise	- schonend	17
	Fahrzeit	- Definition / Berechnung	10 / 11
	Fahrzeug	- Ausweis bei regelmässigem Einsatz	20 / 21 / 22
		- Breite (Querverlad Rindvieh)	30
		- Wandhöhe (Laderaum)	23
	Fläche	- Transportfläche	39
G	Frischlufte	- Zufuhr	35
	Gewerbsmässig	- Anforderungen	16
		- Nachweis	15
	Gleitsicherheit	- Boden bei Transportmittel	33
	Grossvieh	- Definition	23
H	Höhe	- Fahrzeugwand	23
		- Rampenseitenschutz	27 / 28

I / J	Innenbeleuchtung	- beim Verladen	30
	Internat. Transporte	- Definitionen, Bewilligungen	18
K	Kleinvieh	- Definition	23
	Kontrollen	- durch kantonale Fachstelle	4
L	Ladefläche	- in m ² , Beschriftung	39
	Lebende Tiere	- Beschriftung	40
M	Metzger	- Bedingungen	20
	Milchvieh in Laktation	- zweimal täglich melken	17
	Mindestraum	- Transportfläche und –Höhe	34 / 35
N	Nasenring	- Einsatz bei Stieren	31
O	Öffnungen	- sichern bei Transportmittel	32
P	Pferdegattung	- Anbindungen	30 / 34
Q	Querleisten	- Rampen	25
	Querstellen	- von angebundenen Rindern	30
R	Rampen	- inkl. Ausnahmen	24
		- Neigung	26
		- Seitenschutz	27 / 28
		- Querleisten	25
	Regelmässig	- Anforderungen an Transportmittel	20 / 21 / 22
	Reinigung	- vor und nach dem Transport	41 / 42
	Rindvieh	- Anbindungen	31 / 34
S	Schlachthanlagen	- Reinigung	41
T	Tierhalter	- Anforderungen	6
	Transportbehälter	- Definition	44 / 45
	Transportdauer	- Definitionen	12
	Transportfähigkeit	- Definitionen, Auswahl der Tiere	8
	Transportfirma	- Auflagen an Transportfirma	20
	Transportzeit	- Definition	12
	Trennwände	- Laderaum	35
U	Überladen	- Gewicht	43
		- Fläche und Höhe gemäss Anhang 4	34 / 35
	Unnötige Verzögerung	- Transporte rasch durchführen	3
V	Verantwortung	- Empfänger	19
		- Fahrer	11 / 17
		- Tierhalter	6
	Viehhandel	- Definition und Auflagen	20
	Vollzug	- Tiertransport durch kant. Fachstelle	3
	Vorbereitung	- Tiere auf den Transport	9
W	Wandhöhe	- Transportmittel für Gross-, Kleinvieh	23
	Witterungsschutz	- Dach	36
X/Y/Z	Zutrittsrecht	- der Vollzugsorgane	3

6. Anhang 4 der Tierschutzverordnung

Mindestraumbedarf für den Transport von Nutztieren

Die Masse bezeichnen den minimalen durchschnittlichen Raumbedarf je Tier. Sie dürfen nicht unterschritten werden.

Es kann notwendig sein, aufgrund der Transportdauer, des Zustandes der Tiere und der Witterung die Mindestwerte angemessen zu vergrössern.

Tabelle 1 Mindestraumbedarf für den Transport von

Rindern

Gewicht in kg	Fläche in m ² je Tier	Mindesthöhe in cm des Abteils
40- 80 kg	0,30	Widerristhöhe + 20 cm
80-150 kg	0,40	Widerristhöhe + 25 cm
150-250 kg	0,80	Widerristhöhe + 25 cm
250-350 kg	1,00	Widerristhöhe + 35 cm
350-450 kg	1,20	Widerristhöhe + 35 cm
450-550 kg	1,40	Widerristhöhe + 35 cm
550-700 kg	1,60	Widerristhöhe + 35 cm
über 700 kg	1,80	Widerristhöhe + 35 cm

Schweinen

Gewicht in kg	Fläche in m ² je Tier	Mindesthöhe in cm des Abteils
bis 15 kg	0,09	75 cm
15 - 25 kg	0,12	75 cm
25 - 50 kg	0,18	75 cm
50 - 75 kg	0,30	90 cm
75 - 90 kg	0,35	100 cm
90 -110 kg	0,43	100 cm
110 -125 kg	0,51	100 cm
125 -150 kg	0,56	110 cm
150 -200 kg	0,69	110 cm
über 200 kg	0,82	110 cm

Tabelle 2 Mindestraumbedarf für den Transport von

geschorenen Schafen

Gewicht in kg	Fläche m ² je Tier	Mindesthöhe in cm des Abteils
30 - 45 kg	0,25	Widerristhöhe + 25 cm
45 - 60 kg	0,33	Widerristhöhe + 30 cm
über 60 kg	0,40	Widerristhöhe + 30 cm

nicht geschorenen Schafen

Gewicht in kg	Fläche m ² je Tier	Mindesthöhe in cm des Abteils
unter 30 kg	0,20	Widerristhöhe + 20 cm
30 - 45 kg	0,25	Widerristhöhe + 25 cm
45 - 60 kg	0,40	Widerristhöhe + 30 cm
über 60 kg	0,50	Widerristhöhe + 30 cm

Auen in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium und von Zuchtwiddern

	Fläche in m ² je Tier	Mindesthöhe in cm des Abteils
Auen	0,50	Widerristhöhe + 30 cm
Widder	0,50	Widerristhöhe + 30 cm

Ziegen

Gewicht in kg	Fläche in m ² je Tier	Mindesthöhe in cm des Abteils
unter 35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm
35 - 55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm
über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm

Pferden

	Fläche in m ² je Tier	Mindesthöhe in cm des Abteils
Fohlen	0,85	Widerristhöhe + 40 cm
Leichte Pferde	1,40	Widerristhöhe + 40 cm
Mittlere Pferde	1,60	Widerristhöhe + 40 cm
Schwere Pferde	1,90	Widerristhöhe + 40 cm

Tabelle 3 Mindestraumbedarf für den Transport von

adulten Hühnern, Gänsen, Enten Truten

Gewicht in kg	Fläche je kg LG in cm ² /kg	Mindesthöhe des Abteils in cm
bis 1,6 kg	180	24
bis 3,0 kg	160	24
bis 5,0 kg	115	25
bis 10,0 kg	105	30
bis 15,0 kg	105	35
über 15,0 kg	90	40

Eintagsküken

Gewicht in kg	Fläche in cm ² je Tier	Mindesthöhe des Abteils in cm
Eintagsküken, -enten	21	10
Eintagsgänse, -truten	35	10